

01.04.87

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz - KOV - 16.AnpG-KOV)

Punkt 7 der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

Der Bundesrat möge wie folgt Stellung nehmen:

1. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 11 Abs. 2 BVG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. In § 11 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen."

Begründung:

Die Wartefrist von drei Jahren für eine Kurwiederholung hat keine Berechtigung mehr, weil insbesondere die älter werdenden Kriegsschädigten im vermehrten Maße einer Kurbehandlung zur Erhaltung ihrer Gesundheit bedürfen. Eine vorzeitige Kurwiederholung ist bereits nach dem derzeit geltenden Gesetzeswortlaut möglich, wenn dringende gesundheitliche Gründe dies erfordern. Von dieser Ausnahmeregelung wird im zunehmenden Umfang Gebrauch gemacht.

2. Zu Art. 1 nach Nr. 2 (§ 25 Abs. 4 Satz 1 BVG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

"2 a. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte 'und nicht wegen Behinderung Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben' gestrichen."

Begründung:

Die bisherige Verweisung von Familienangehörigen eines Berechtigten auf einen vorrangigen eigenen Sozialhilfeanspruch wegen Behinderung widerspricht dem entschädigungsrechtlich bestimmten und in § 25 Abs. 2 BVG formulierten Auftrag der Kriegsopferfürsorge, sich auch der Familienangehörigen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung angemessen auszugleichen oder zu mildern, denn der sozialhilferechtliche Anspruch ist nach Aufhebung der §§ 41 und 42 BSHG ab 1. Januar 1982 durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz der Kriegsopferfürsorgeleistung nach Art, Umfang und Höhe nicht mehr vergleichbar.

3. Zu Art. 1 nach Nr. 3 (§ 30 Abs. 3 BVG)

Zu Art. 1 nach Nr. 11 (§ 40 a Abs. 1 Satz 1 BVG)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

"3 a. In § 30 Abs. 3 werden die Worte '42,5 vom Hundert' durch die Worte '45 vom Hundert' ersetzt."

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

"11 a. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte '42,5 vom Hundert' durch die Worte '45 vom Hundert' ersetzt."

Begründung zu a und b:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. März 1986 (Drs. 67/86 Nr. 4) eine Anhebung der Abgeltungsquote von vier Zehntel auf fünf Zehntel empfohlen. Im Rahmen des fünfzehnten Anpassungsgesetzes-KOV ist es bekanntlich nur zu einer Anhebung auf 42,5 vom Hundert gekommen. Eine weitere - zumindest stufenweise - Erhöhung der Quote ist geboten.

4. Zu Art. 3

In Artikel 3 wird folgender Satz angefügt:

"Artikel 1 Nummern 01, 2 a, 3 a und 11 a treten zum 1.1.1989 in Kraft."